

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Sonderparkgenehmigungen und Parkerleichterungen für schwerbehinderte und mobilitätseingeschränkte Personen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Voraussetzungen für die Erteilung eines Sonderparkausweises für schwerbehinderte Menschen gegenwärtig zu erfüllen sind und welche Parkerleichterungen der blaue Sonderparkausweis seinem Inhaber gewährt;
2. welche Voraussetzung für die Erteilung eines orangefarbenen Sonderparkausweises für Schwerbehinderte gegenwärtig zu erfüllen sind und welche Parkerleichterungen der orangefarbene Sonderparkausweis seinem Inhaber gewährt;
3. wie viele blaue und orangefarbene Sonderparkausweise in Baden-Württemberg gegenwärtig ausgestellt sind;
4. wie viele Anträge auf blaue und orangefarbene Sonderparkausweise in den vergangenen beiden Jahren bei den zuständigen Stellen gestellt wurden und wie viele dieser Anträge davon angenommen bzw. abgelehnt worden sind;
5. welche Ermessensspielräume die zuständigen Stellen auf kommunaler Ebene haben, mobilitätseingeschränkten, aber im Hinblick auf den blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweis nicht anspruchsberechtigten Schwerbehinderten bestimmte Sonderparkgenehmigungen oder Parkerleichterungen zu gewähren, um unvermeidbare Härten zu vermeiden;
6. ob der Landesregierung Gemeinden und Kreise im Land bekannt sind, die generell kommunale Sonderparkausweise oder Parkerleichterungen für Personengruppen gewähren, die nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten für den blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweis gehören;

7. welche Rolle bei diesen Ermessensentscheidungen den kommunalen Behindertenbeauftragten zukommt;
8. ob der Landesregierung Fallbeispiele für derartige Sonderparkgenehmigungen und Parkerleichterungen im Einzelfall bekannt sind;
9. welche Sonderparkausweise oder anderweitigen Parkerleichterungen in Baden-Württemberg gegenwärtig für Menschen mit Behinderung bereitgestellt werden, die nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis für einen blauen bzw. orangefarbenen Sonderparkausweis angehören;
10. ob die Landesregierung im „gelben Sonderparkausweis“, der in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz Gültigkeit besitzt, ein geeignetes Instrument zur Ermöglichung individueller Mobilität für solche Personen sieht, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können oder sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht festgestellten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können;
11. falls ja, ob und in welchem Zeitraum die Landesregierung die Einführung des „gelben Sonderparkausweises“ für betreffende Personengruppen oder einer vergleichbaren Parkerleichterung in Baden-Württemberg plant;
12. ob noch über diesen Personenkreis hinausgehende Parkerleichterungen für mobilitätseingeschränkte Personen bestehen oder in Planung sind;
13. falls nein, mit welchen Maßnahmen außerhalb von Parkerleichterungen und Sonderparkausweisen die Landesregierung die individuelle Mobilität schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter, aber nicht im Hinblick auf den blauen bzw. orangefarbenen Sonderparkausweis anspruchsberechtigter Menschen sicherstellen möchte.

07.12.2020

Keck, Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Schweickert, Dr. Goll,
Weinmann, Dr. Timm Kern, Hoher, Brauer, Fischer FDP/DVP

Begründung

Es ist den Antragstellern ein wichtiges Anliegen, dass auch in ihrer Mobilität eingeschränkte, schwerbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger auf selbstbestimmte Weise am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Hierbei kommt der Mobilität im automobilen Individualverkehr und folglich dem Parken eine entscheidende Rolle zu. Mit diesem Antrag soll erfragt werden, ob und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, mobilitätseingeschränkten und schwerbehinderten Menschen unterschiedlicher Einschränkungsggrade eine Parkerleichterung zu gewähren. Andere Bundesländer haben Ansätze gefunden, um über den blauen bzw. orangefarbenen Sonderparkausweis hinaus auch weiteren, in ihrer Mobilität eingeschränkten Personengruppen Parkerleichterungen und mithin ein „Plus“ an individueller Mobilität zu ermöglichen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 Nr. VM4-0141.5-5/12 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Voraussetzungen für die Erteilung eines Sonderparkausweises für schwerbehinderte Menschen gegenwärtig zu erfüllen sind und welche Parkerleichterungen der blaue Sonderparkausweis seinem Inhaber gewährt;*
- 2. welche Voraussetzung für die Erteilung eines orangefarbenen Sonderparkausweises für Schwerbehinderte gegenwärtig zu erfüllen sind und welche Parkerleichterungen der orangefarbene Sonderparkausweis seinem Inhaber gewährt;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Voraussetzungen für Parkerleichterungen sind im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (medizinische Kriterien) und in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO) geregelt. Dabei handelt es sich um Regelungen des Bundes. Bei den Parksonderrechten für schwerbehinderte Menschen nach der StVO und VwV-StVO ist zu differenzieren zwischen dem Recht auf Parken auf einem Behindertenparkplatz sowie den sonstigen Parkerleichterungen (VwV-StVO zu § 46 Rn. 118 ff).

Das Parken auf einem Behindertenparkplatz kann nur schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen gestattet werden. Danach werden nur solche Personen als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderungen angesehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (VwV-StVO zu § 46 Rn. 129). Diesem Personenkreis kann auf Antrag der blaue EU-einheitliche Parkausweis ausgestellt werden.

Der begünstigte Personenkreis für die Inanspruchnahme weiterer Parkerleichterungen ist weiter gefasst. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO vom 4. Juni 2009 wurde mit Wirkung ab 11. Juni 2009 der auf die sogenannten Grenzfälle zwischen den schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) und den schwerbehinderten Menschen mit erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) erweiterte Kreis der Berechtigten bundeseinheitlich geregelt. Danach kann die Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für die in der VwV-StVO zu § 46 Rn. 133–139 genannten Personengruppen erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung (orangefarbener Parkausweis) berechtigt nicht zum Parken auf den mit dem Rollstuhl-Piktogramm gekennzeichneten Behindertenparkplätzen.

- 3. wie viele blaue und orangefarbene Sonderparkausweise in Baden-Württemberg gegenwärtig ausgestellt sind;*

Es liegen keine belastbaren Zahlen über gegenwärtig ausgestellte blaue und orangefarbene Sonderparkausweise vor.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. wie viele Anträge auf blaue und orangefarbene Sonderparkausweise in den vergangenen beiden Jahren bei den zuständigen Stellen gestellt wurden und wie viele dieser Anträge davon angenommen bzw. abgelehnt worden sind;

Im Regierungsbezirk Karlsruhe haben nur 18 der 34 angefragten Straßenverkehrsbehörden eine Rückmeldung gegeben. Demnach wurden 3.554 blaue Sonderparkausweise beantragt, von denen 3.341 Ausweise ausgestellt und 213 abgelehnt wurden. Zudem wurden 1.784 orangefarbenen Sonderparkausweise beantragt, von denen 938 Ausweise ausgestellt und 835 abgelehnt wurden. Über elf Anträge wurde noch nicht entschieden.

Im Regierungsbezirk Tübingen haben ebenfalls nicht alle angefragten Straßenverkehrsbehörden termingerecht eine Rückmeldung gegeben. Es wurden insgesamt 1.873 Anträge auf einen blauen Sonderparkausweis gemeldet, davon wurden 1.866 ausgestellt und sieben abgelehnt. Es wurden insgesamt 389 Anträge auf einen orangenen Sonderparkausweis gemeldet, davon wurden 131 ausgestellt und 240 abgelehnt.

Für die Regierungsbezirke Stuttgart und Freiburg liegen keine belastbaren Zahlen vor, da häufig nicht zwischen blauen und orangefarbenen Ausweisen unterschieden wurde.

5. welche Ermessensspielräume die zuständigen Stellen auf kommunaler Ebene haben, mobilitätseingeschränkten, aber im Hinblick auf den blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweis nicht anspruchsberechtigten Schwerbehinderten bestimmte Sonderparkgenehmigungen oder Parkerleichterungen zu gewähren, um unverträgliche Härten zu vermeiden;

Insbesondere in solchen Fällen, in denen sich Antragsteller/-innen auf eine nicht von den Fallgruppen der VwV-StVO erfasste Behinderung berufen, kann die Straßenverkehrsbehörde den ihr durch das Ermessen eingeräumten Entscheidungsspielraum in besonders gelagerten atypischen Einzelfällen wahrnehmen. Dazu gehört die Feststellung, ob sonstige besondere Umstände vorliegen, die bei einem wertenden Vergleich mit den in der Verwaltungsvorschrift angeführten Fallgruppen eine vergleichbare Entscheidung rechtfertigen.

6. ob der Landesregierung Gemeinden und Kreise im Land bekannt sind, die generell kommunale Sonderparkausweise oder Parkerleichterungen für Personengruppen gewähren, die nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten für den blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweis gehören;

In den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen gibt es keine Gemeinden und Kreise, die generell kommunale Sonderparkausweise oder Parkerleichterungen für Personengruppen gewähren, die nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten für den blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweis gehören. In den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg gibt es einzelne Städte, die kommunale Parkerleichterungen gewähren.

7. welche Rolle bei diesen Ermessensentscheidungen den kommunalen Behindertenbeauftragten zukommt;

Kommunale Behindertenbeauftragte können sich zu Einzelfallentscheidungen einbringen, wenn sie von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Funktion als Ombudsfrau oder Ombudsmann darum ausdrücklich gebeten werden. Eine Einbeziehung durch die zuständige Behörde wird bei Einzelfällen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur möglich sein, wenn die antragstellende Person bzgl. dieser Einbeziehung ausdrücklich einwilligt. In beiden Fällen kann die oder der kommunale Behindertenbeauftragte die antragstellende Person in der Darlegung ihres Anliegens unterstützen und die Verwaltung beraten.

8. *ob der Landesregierung Fallbeispiele für derartige Sonderparkgenehmigungen und Parkerleichterungen im Einzelfall bekannt sind;*
9. *welche Sonderparkausweise oder anderweitigen Parkerleichterungen in Baden-Württemberg gegenwärtig für Menschen mit Behinderung bereitgestellt werden, die nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis für einen blauen bzw. orangefarbenen Sonderparkausweis angehören;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet:

In Radolfzell wurde im Jahr 2009 eine kommunale Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen für den Geltungsbereich der Großen Kreisstadt Radolfzell eingeführt. Die kommunale Parkerleichterung setzt als Zugangsvoraussetzung lediglich das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis und die Bürgereigenschaft der Stadt Radolfzell voraus. Die kommunale Parkerleichterung erlaubt es, bewirtschaftete Parkstände und Parkplätze ohne Entrichtung einer Parkgebühr für maximal 24 Stunden am Stück zu nutzen. Die Stadt Radolfzell verzichtet hinsichtlich dieser Parkerleichterung somit zugunsten der Schwerbehinderten auf die Parkgebühren nach der Parkgebührensatzung.

Von der Stadt Achern werden Parkausweise, die auf das Stadtgebiet beschränkt sind, ausgegeben. Ausgestellt werden die Ausweise an Personen, die durch das Anspruchsraaster fallen und einen GdB von 70 Prozent nachweisen oder eine Gehbehinderung in anderer Weise glaubhaft darlegen können.

In Waldshut-Tiengen dürfen Inhaber/-innen von Schwerbehindertenausweisen mit dem Merkzeichen „G“ im Stadtgebiet im Bereich von Parkscheinautomaten und im eingeschränkten Haltverbot eine Stunde unentgeltlich parken.

In Schwetzingen besteht die Möglichkeit für Schwerbehinderte, die noch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines blauen oder orangefarbenen Sonderparkausweises erfüllen, eine kostenlose Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Damit kann an Stellen, die durch VZ 314 StVO oder VZ 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zulässige Zeit hinaus geparkt werden bzw. an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung der Gebühr geparkt werden.

Die Städte Weinheim und Bruchsal melden, dass ggf. zeitlich befristete Sonderparkberechtigungen für Personen gewährt werden, bei denen das Verfahren zur Anerkennung der Behinderung noch nicht abgeschlossen ist und bei denen nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde die Voraussetzungen vorliegen könnten.

10. *ob die Landesregierung im „gelben Sonderparkausweis“, der in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz Gültigkeit besitzt, ein geeignetes Instrument zur Ermöglichung individueller Mobilität für solche Personen sieht, denen das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt wurde und die sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können oder sich aufgrund einer erheblichen vorübergehenden (Operation, Unfall, Krankheit) oder amtlich noch nicht festgestellten dauerhaften Mobilitätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbewegen können;*

11. *falls ja, ob und in welchem Zeitraum die Landesregierung die Einführung des „gelben Sonderparkausweises“ für betreffende Personengruppen oder einer vergleichbaren Parkerleichterung in Baden-Württemberg plant;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10 und 11 gemeinsam beantwortet.

Durch die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch wurde ein erleichteter Zugang zum EU-einheitlichen blauen Parkausweis für behinderte Personen geschaffen, deren Gesundheitsstörung nicht in erster Linie dem orthopädischen Fachbereich zuzuordnen sind und die bislang unter die Regelungen des orangefarbenen Ausweises fielen. Dem Anliegen verschiedener Behindertenverbände, den Personenkreis der Berechtigten zu erweitern, konnte durch diese Rechtsänderung Rechnung getragen werden.

12. ob noch über diesen Personenkreis hinausgehende Parkerleichterungen für mobilitätseingeschränkte Personen bestehen oder in Planung sind;

Darüberhinausgehende Erweiterungen kommen nur in Betracht, wenn dies bundesweit erfolgen kann. In der letzten Teilhabereferententagung im September 2020 wurde aufgrund eines Ländervorschlags darüber diskutiert, ob beim Thema Sonderparkrechte für Menschen mit Behinderungen möglicherweise eine bundeseinheitliche Regelung gefunden werden könne, zum Beispiel die Einführung eines neuen Merkzeichens. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dabei erklärt, dass es keine Änderungen plant. Auch die Mehrheit der Länder hat sich auf Arbeitsebene nicht für Änderungen stark gemacht. Es ist daher in naher Zukunft nicht damit zu rechnen, dass ein neues Merkzeichen eingeführt wird, um Sonderparkrechte für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen.

13. falls nein, mit welchen Maßnahmen außerhalb von Parkerleichterungen und Sonderparkausweisen die Landesregierung die individuelle Mobilität schwerbehinderter und mobilitätseingeschränkter, aber nicht im Hinblick auf den blauen bzw. orangefarbenen Sonderparkausweis anspruchsberechtigter Menschen sicherstellen möchte.

Die Mobilität schwerbehinderter Menschen im Straßenverkehr zu verbessern ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, zu dem sich auch das Land Baden-Württemberg grundsätzlich offen zeigt. Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Rahmen der Förderaufrufe „Impulse Inklusion“ u. a. Projekte zur Erarbeitung von barrierefreien Stadtplänen oder Apps gefördert, die es zum Beispiel sinnesbehinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen erlauben, sich im öffentlichen Raum besser zurechtzufinden und barrierefreie Zugänge und Angebote zu nutzen.

Hermann
Minister für Verkehr